

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

97. Stück, 13.10.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 13. Oktober 1932.) 97. Stück.

Inhalt:

- Nr. 262. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1932, betreffend Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.
- Nr. 263. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1932, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen.
- Nr. 264. Achtzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1932, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Nr. 262.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums usw., wird unter Hinweis auf § 167 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches hiermit bestimmt:

§ 1.

Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind (z. B. Antiaton, Antigravid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Neu, Paste Paul Heifers, Provocol), dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes abgegeben werden. Die Anweisung darf nicht auf den Namen einer zu behandelnden Person lauten, sondern muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, daß die Zubereitung für den Bedarf des Arztes in seiner Praxis bestimmt ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel.) Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 263.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vorführung von Schmalfilmen.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., erläßt das Staatsministerium für die Vorführung von Schmalfilmen folgende Vorschriften.

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpäßt. Durch die weite Bohrung wird der an einem dünnen U-förmigen Drahtösen befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstück von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird wagerecht an einem durch Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligen Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt an ihre Stelle entsprechende Haftstrafe.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1929, betreffend die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Staatsministerium.

Rö ver. Spangemacher.

Nr. 264.

Achtzehnte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 23. September 1932 an auf 4 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 8. Oktober 1932.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Spangemacher.